

Donnerstag, 16. Dezember 1999

4. fordert die zuständigen Organe der Europäischen Union auf, den vorschriftsmäßigen Einsatz der im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bereitgestellten Mittel in Nicaragua zu gewährleisten und ihm darüber Bericht zu erstatten;
5. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Regierung und dem Parlament Nicaraguas sowie dem Zentralamerikanischen Parlament und dem Präsidenten des Rechnungshofs der Republik Nicaragua, Agustín Jarquín, zu übermitteln.

---

## 16. Internationaler Strafgerichtshof

**B5-0337, 0344, 0349, 0373 und 0386/1999**

### **EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Ratifizierung des Vertrags von Rom zur Einsetzung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs**

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß im Juli 1998 in Rom die Satzung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs angenommen wurde, durch die erstmals ein Gerichtshof mit internationaler Zuständigkeit eingesetzt wird, dessen Aufgabe es ist, als unabhängiges Gremium Urteile gegen die Verantwortlichen von Kriegsverbrechen, Völkermorden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhängen,
- B. in der Erwägung, daß der Gerichtshof und seine Arbeiten von keinem besonderen politischen Mandat des UN-Sicherheitsrates abhängig sind und von einem unabhängigen Staatsanwalt geleitet werden,
- C. in der Erwägung, daß die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs zwar als Ergänzung der nationalen Zuständigkeiten zu betrachten ist, daß er jedoch auch über Verbrechen verhandeln kann, die während innenpolitischer Konflikte begangen wurden, sowie in Streitfällen die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche festlegen kann,
- D. in Anerkennung für die sechs Staaten, die die Römer IStGH-Satzung bereits ratifiziert haben, und für jene Staaten, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten und der beitragswilligen Länder, die derzeit gerade die internen Ratifizierungsverfahren abwickeln,
- E. in der Erwägung, daß mindestens 60 Länder ihre Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen hinterlegen müssen, bevor der Gerichtshof seine Arbeiten aufnehmen kann,
- F. in der Erwägung, daß die Römer Konferenz einen Vorbereitungsausschuß mit der endgültigen Festlegung der Verfahrensordnung, der Beweisregeln und der Tatbestandsmerkmale bis Juni 2000 beauftragt hat,
  1. fordert die 14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die beitragswilligen Länder, die die Römer IStGH-Satzung noch nicht ratifiziert haben, dringend auf, dies so bald wie möglich zu tun;
  2. fordert den Rat und die Kommission auf, die Aufnahme der Rechtsprechung durch den Gerichtshof am 31. Dezember 2000 auch in ihren Verhandlungen mit allen Beitrittskandidaten als klare außenpolitische Priorität der Union festzulegen;
  3. fordert daher sowohl den Rat als auch die Kommission auf, entschieden vorzugehen, um jene Staaten, die die Satzung des Gerichtshofs noch nicht ratifiziert haben, davon zu überzeugen, seine obligatorische Zuständigkeit zu akzeptieren und alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß der Vorbereitungsausschuß seine Arbeiten bis Juni 2000 abschließen kann;
  4. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei allen zuständigen Stellen zu intervenieren, um die Arbeiten des Vorbereitungsausschusses zu beschleunigen;
  5. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen freiwilligen Beitrag zu den von der UN-Generalversammlung eingerichteten Trustfonds zu leisten, die die Teilnahmekosten der am wenigsten entwickelten Länder und der in den Resolutionen der UN-Generalversammlung nicht erwähnten Entwicklungsländer an den Arbeiten des Vorbereitungsausschusses abdecken sollen, sowie die internationale Kampagne für die tatsächliche Einsetzung des IStGH zu unterstützen;

Donnerstag, 16. Dezember 1999

6. beschließt, daß es politisch relevant ist, eine eigene Delegation des Parlaments zur nächsten Arbeitssitzung des Vorbereitungsausschusses zu entsenden, der in Kürze in New York die Anhänge zur Satzung des Gerichtshofs endgültig festlegen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, parlamentarische Beobachter in den Vorbereitungsausschuß zu entsenden;
7. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der beitrtrittswilligen Länder und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

## 17. Naturkatastrophen: Überschwemmungen im Süden Frankreichs

**B5-0334, 0345, 0374 und 0387/1999**

### EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den Überschwemmungen im Süden Frankreichs

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Erwägung der besonders schlechten Witterungsverhältnisse und der außergewöhnlich starken Regenfälle, die in der Nacht vom 12. November auf den 13. November 1999 im Süden von Frankreich, genauer gesagt in vier Departements (Tarn, Aude, Pyrénées-Orientales und Hérault) niedergegangen sind,
  - B. in der Erwägung, daß mehrere Dutzend Menschen dabei den Tod gefunden haben,
  - C. in Anbetracht der immer noch schwierigen Lage von Tausenden von Einwohnern dieser Regionen, der enormen Schäden am StraÙennetz und an der Verkehrsinfrastruktur, der Zerstörung zahlreicher Wohnungen und der schweren wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Einwohner, die Unternehmen und die landwirtschaftlichen Betriebe dieser Regionen,
  - D. angesichts des Ausmaßes der Katastrophe und der zur Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen für die Bevölkerung eingesetzten Mittel,
    1. spricht den Angehörigen der Opfer und den Geschädigten sein Mitgefühl und seine Solidarität aus;
    2. begrüÙt die von der Kommission am 16. November 1999 gegenüber dem Europäischen Parlament eingegangene Verpflichtung, die Frankreich zugeteilten Gesamtmittel neu festzulegen und anzupassen, um der Dringlichkeit der Situation gerecht zu werden;
    3. ersucht die Kommission, Maßnahmen für eine außerordentliche Soforthilfe einzuleiten, um so die Opfer der Naturkatastrophe zu unterstützen, und die von der französischen Regierung und den Ortsbehörden getroffenen Maßnahmen im Rahmen der durch die Strukturfonds gebotenen Möglichkeiten, insbesondere durch die Umverteilung der gemäß der Planung für den Zeitraum 1994-1999 nicht gebundenen Restmittel, zu ergänzen;
    4. ist der Auffassung, daß das im Rahmen der Strukturfonds finanzierte neue Programm für regionale Entwicklung 2000-2006 einerseits einen auf die Verhütung von Naturkatastrophen abzielenden Schwerpunkt umfassen muß und andererseits die Vorbedingung einer systematischen Beurteilung der Auswirkungen der finanzierten Projekte auf die Umwelt vorsehen sollte;
    5. fordert die Kommission aufgrund des Schadens, den diese Regionen erlitten haben, auf, ganz besonders darauf zu achten, daß die vier Departements bei der Festlegung der im Rahmen der Strukturfonds im Zeitraum 2000-2006 als förderungswürdig geltenden Gebiete berücksichtigt werden;
    6. ersucht die Kommission ferner, dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß zur Bewilligung einer außerordentlichen Gemeinschaftsbeihilfe für den Wiederaufbau der Katastrophengebiete vorzulegen, ähnlich denjenigen, die bestimmten Mitgliedstaaten in vergleichbaren Situationen bereits gewährt worden sind;
    7. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Mitgliedern des Regionalrats und des Departementrats der Departements Tarn, Aude, Pyrénées-Orientales und Hérault zu übermitteln.
-